

Vorwort zur ersten Auflage

Mehr als 25 Jahre haben wir das JWG. Wenn auch die Kritik und die Reformbestrebungen viel an ihm bemängeln und die Änderungsvorschläge seit Schaffung des Gesetzes nie verstummt sind, wenn die heutigen Zeitverhältnisse mit ihren starken Verfallserscheinungen die Notwendigkeit einer Neufassung unabweislich erfordern, so muß doch andererseits anerkannt und ausdrücklich ausgesprochen werden: Das JWG hat sich bewährt, es gehört ebenso wie die großen Volksgesetze BGB, ZPO, StGB, StPO zu den klassischen Gesetzen unserer modernen Rechtsordnung.

Die Darstellung des Jugendwohlfahrtsrechts in der Bundesrepublik Deutschland ist Aufgabe der Kommentierung. Das JWG läßt der Landesgesetzgebung weitgehenden Spielraum, um die Eigenheit der Länder zu wahren. Das Landesrecht nach 1945 greift zurück auf die Zeit vor 1933 oder schafft neue, zeitbedingte Vorschriften. Es ist ein buntes Mosaik des Rechts, das sich vor uns ausbreitet. Die Einheitlichkeit des Ziels darf dabei nicht übersehen werden.

Das Buch erscheint in der Form eines Handkommentars. Das Gebiet der Jugendwohlfahrt ist sehr umfassend und erschöpft sich nicht in rein juristischen Fragen. Es greift mitten in das Leben hinein. Soziologische, kriminologische, psychologische, pädagogische Probleme sind oft mit rechtlichen Fragen untrennbar verknüpft. Der fast zum Schlagwort gewordene Ausspruch: Vom „Fall“ zum „Menschen“ muß hier ernst genommen werden. Daher ist es Pflicht aller in Jugendwohlfahrt arbeitenden Kreise und Behörden sich dieser Verantwortung bewußt zu sein. Von dieser Grundeinstellung muß an das Jugendwohlfahrtsrecht herangegangen werden. Damit aber wird der Aufgabenbereich, der zu erörtern ist, noch größer und doch ist es unvermeidlich, wenn das Buch ein Wegweiser zur „Lösung“ der sich ergebenden Einzelfälle sein will. „Patentlösungen“ sind hier nicht möglich, nur Entscheidungen von Mensch zu Mensch. Bei der Fülle des Stoffes müssen sich die Ausführungen auf wichtige Fragen beschränken und muß im übrigen auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung verwiesen werden.

Das Buch, das der Praxis dienen will, wendet sich an alle Kreise, die in der Jugendwohlfahrtsarbeit stehen. Es will die Zusammenarbeit fördern, indem es das gegenseitige Verständnis noch mehr wachrufen will. Das Kind, über dessen Wohl entschieden werden soll, steht im Mittel-

punkt des JWG. Von hier aus muß die einigende Linie gefunden werden. Es ist Zusammenarbeit vorhanden; aber die Zusammenarbeit muß noch enger werden. Man erkennt heutzutage immer mehr, daß der Jurist zu wenig soziologisch, der Soziologe zu wenig juristisch denkt. So ergeben sich Spannungen zwischen Gericht und Jugendamt — um nur ein Beispiel zu nennen, aus dem Recht der Akteneinsicht nach § 34 FGG —, die nicht immer von Vorteil für die gegenseitige Zusammenarbeit sind. Spannungen haben etwas Gesundes, aber sie können sich auch schädlich auswirken.

Das Buch steht zwischen altem und neuem Jugendwohlfahrtsrecht. Gewiß haben wir eine geltende Fassung des Gesetzes. Aber die Erörterungen der Fachkreise um die Neugestaltung des Rechts lassen sich zum Teil schon jetzt verwirklichen. Hier ist es Aufgabe der Rechtsprechung, den Mut zu haben, „feststehende“ Auffassungen aufzugeben und dem neuen Geist ernster Bestrebungen Raum zu geben, immer geleitet von dem hohen Ziele der Jugendwohlfahrt.

Die Bearbeitung schließt mit dem Stande vom 1. Dezember 1951 ab.

Das „Archiv für Jugendrecht“, eine Beilage zum „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ bietet die Möglichkeit, sich mit den Gegenwartsproblemen auf dem Laufenden zu halten.

Anregungen, besonders aus Kreisen der Praxis, werden gerne und dankbar entgegengenommen, ebenso Hinweise auf notwendige Ergänzungen und Berichtigungen.

München, Dezember 1951.

DR. H. RIEDEL